



**Gneist Consulting Team**

Steuerberatung und  
Unternehmensberatung

# AGBs der Unternehmensberatung



## Inhalt

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich .....	3
2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung .....	3
3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung .....	4
4. Sicherung der Unabhängigkeit .....	5
5. Berichterstattung / Berichtspflicht .....	5
6. Schutz des geistigen Eigentums .....	6
7. Gewährleistung .....	6
8. Haftung / Schadenersatz .....	6
9. Geheimhaltung / Datenschutz .....	8
10. Honorar .....	9
11. Elektronische Rechnungslegung .....	11
12. Elektronische Kommunikation .....	11
13. Besondere Vereinbarungen im Zusammenhang mit BMD-bezogenen Leistungen	12
14. Dauer des Vertrages .....	13
15. Abwerbverbot von Mitarbeitern des Auftragnehmers .....	13
16. Vorgehen im Falle von Streitigkeiten .....	14
17. Schlussbestimmungen .....	14

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Gneist Consulting Team Unternehmensberatung und Management GmbH (= „Auftragnehmer“)

Fassung vom Mai 2024

## 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

### 1.1

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

### 1.2

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

### 1.3

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

### 1.4

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

### 2.1

Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

## 2.2

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

## 2.3

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Unternehmen (auch aus derselben Unternehmensgruppe, nachstehende Unternehmen oder Rechtsnachfolger) einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Unternehmen insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

2.4 Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

### 3.1

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

### 3.2

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

### 3.3

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

### 3.4

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

### 4.1

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

### 4.2

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## 5. Berichterstattung / Berichtspflicht

### 5.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

### 5.2

Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

### 5.3

Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums

### 6.1

Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

### 6.2

Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## 7. Gewährleistung

### 7.1

Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

### 7.2

Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## 8. Haftung / Schadenersatz

### 8.1

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

#### 8.2

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

#### 8.3

Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

#### 8.4

Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

#### 8.5

Schadenersatzansprüche – im Falle groben Verschuldens gem. Punkt 8.1 – sind ungeachtet einer vorhandenen Deckung in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers mit einem Betrag in Höhe des 3-fachen Honorars (max. jedoch EUR 100.000,-) begrenzt. Der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis und verzichtet ausdrücklich auf allfällige weitere, wie immer geartete darüberhinausgehende Ansprüche.

#### 8.6

Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt, hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

## 9. Geheimhaltung / Datenschutz

### 9.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

### 9.2

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

### 9.3

Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

### 9.4

Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

### 9.5

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

### 9.6

Der Auftragnehmer kann datenschutzrechtlich sein:

- a) Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“); oder
- b) Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Eine Unterscheidung ist auftragsbezogen und wird bei der Angebotslegung bzw. bei der Beauftragung der angebotenen Leistungen getroffen.

Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

#### 9.7

Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9.8

Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## 10. Honorar

#### 10.1

Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

#### 10.2

Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

#### 10.3

Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

#### 10.4

Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

#### 10.5

Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

## 11. Elektronische Rechnungslegung

### 11.1

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

## 12. Elektronische Kommunikation

### 12.1

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kann mündlich und schriftlich erfolgen. Im Falle einer elektronischen Kommunikation mittels E-Mail akzeptiert der Auftraggeber die Hinweise, die sich in der Signatur bzw. im Disclaimer des Auftragnehmers befinden. Andernfalls hat er unmittelbar nach Erhalt eines E-Mails dem Disclaimer schriftlich zu widersprechen.

### 12.2

Erfolgt die Kommunikation über E-Mail, so kann für deren Übertragung keine Garantie für die Sicherheit, Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der Nachricht übernommen werden, da sie abgefangen, verändert, verloren, oder zerstört werden oder zu spät gesendet, unvollständig oder durch Viren verändert sein kann. Der Auftragnehmer übernimmt daher keine Verantwortung für Fehler oder Unterlassungen aufgrund des Inhalts von solchen Nachrichten und die aufgrund von Email-Übersendungen oder Änderungen des Übertragungsdatums auftreten können und nicht explizit vom Absender bestätigt wurden. Wenn solche E-Mails oder deren Anhang Informationen enthalten, die nicht im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Auftragnehmers stehen, so übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung für diese Informationen.

### 12.3

Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) grundsätzlich unverschlüsselter Form vornimmt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) auch in verschlüsselter Form erfolgen – in diesem Falle hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer dezidiert schriftlich mitzuteilen.

### 12.4

Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein.

Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

### 13. Besondere Vereinbarungen im Zusammenhang mit BMD-bezogenen Leistungen

#### 13.1

Es wird festgehalten, dass der Auftragnehmer Vor-Ort-Partner der „BMD Systemhaus GmbH“ ist. Dadurch entsteht die Befugnis, BMD-bezogene Leistungen (z.B. Schulungen) für Dritte zu erbringen. Diese BMD-bezogenen Leistungen werden entweder im eigenen Namen oder im Namen und im Auftrag der „BMD Systemhaus GmbH“ erbracht. Grundsätzlich gelten dabei die hier festgehaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Im Falle von BMD-bezogenen Leistungen gelten zusätzlich auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „BMD Systemhaus GmbH“ in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die von der Website der „BMD Systemhaus GmbH“ unter dem Link <https://www.bmd.com/siteservice/agb.html> abgerufen werden können.

Ebenfalls zusätzlich im Falle von BMD-bezogenen Leistungen und Projekten gelten ergänzend die „AGB für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten (B2B)“ in der jeweils gültigen Fassung (herausgegeben vom „Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie“ der Wirtschaftskammer Österreich), die unter dem Link <https://www.wko.at/oe/information-consulting/unternehmensberatung-buchhaltung-informationstechnologie/it-dienstleistung/allgemeine-geschaeftsbedingungen-> abgerufen werden können.

#### 13.2

Die Installation der Betriebssysteme sowie die Grundinstallation samt Grundeinrichtung der BMD-Software auf Computern und Servern des Auftraggebers sowie deren Erweiterungen und Updates haben grundsätzlich von einer fachkundigen Person des Auftraggebers zu erfolgen. Wird der Auftragnehmer dabei zu Rate gezogen bzw. unterstützt er den Auftraggeber, so geschieht dies auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung und Haftung für diese Unterstützung und deren Auswirkungen auf die IT-Struktur und Datenbestände des Auftraggebers.

#### 13.3.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers bemühen sich, zwecks reibungslosem Ablauf insbesondere bei BMD-Projekten im Rahmen einer Projektplanung die Termine mit dem Auftraggeber im Vorhinein zu vereinbaren und so verbindlich zu fixieren. Werden diese Termine seitens des Auftraggebers abgesagt, so gelten die folgenden Stornobedingungen:

- » Terminabsage 3 Tage vor dem vereinbarten Termin: keine Stornokosten
- » Terminabsage unter 3 Tage vor dem vereinbarten Termin: 30 % Stornokosten \*)
- » Keine Terminabsagen zu dem vereinbarten Termin: 100 % Stornokosten \*)

\*) Als Basis gilt der jeweilige Tagessatz, der sich aus dem Stundensatz x 8 Stunden errechnet.

## 14. Dauer des Vertrages

### 14.1

Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

### 14.2

Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- » wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- » wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- » wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

## 15. Abwerbverbot von Mitarbeitern des Auftragnehmers

### 15.1

Dem Auftraggeber und etwaigen zu seiner Unternehmensgruppe gehörigen oder nahestehenden Unternehmen oder deren Rechtsnachfolgern ist es untersagt, Dienstnehmer, freie Mitarbeiter oder Vertreter des Auftragnehmers und etwaigen zu seiner Unternehmensgruppe gehörigen Unternehmen (aktuell: Gneist Consulting Team Unternehmensberatung und Management GmbH, Gneist Consulting Team Steuerberatung GmbH, Gneist Consulting Team Wien Steuerberatung GmbH, Gneist Consulting Team WN Steuerberatung GmbH, Gneist Consulting Team Steuerberatungsholding GmbH) während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf welche Art auch immer (sei es als Dienstnehmer, als freier Mitarbeiter, als Vertreter oder aufgrund eines anderen Vertragsverhältnisses) zu beschäftigen.

## 15.2

Im Falle des Verstoßes gegen o.g. Punkt 15.1 wird ein Pönale von einem Brutto-Jahresbezug (Basis ist monatlicher GCT-Letztbezug, inkl. anteiliger Sonderzahlungen) der beschäftigten Person vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens wird hierdurch nicht berührt.

## 16. Vorgehen im Falle von Streitigkeiten

### 16.1

Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

### 16.2

Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

## 17. Schlussbestimmungen

### 17.1

Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

### 17.2

Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### 17.3

Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.